

§ 23 E-GovG Sprachliche Gleichbehandlung

E-GovG - E-Government-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

§ 23.

Soweit in diesem Artikel auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at